



Prävention vor sexueller Gewalt (PsG) in der Kinder- und Jugendarbeit

Wie jeder Sportverein hat auch der SV Breitenbrunn einen Schutzauftrag für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Deshalb haben wir für alle Vereinstätigen, die in Kontakt mit Kinder und Jugendlichen unseres Vereins kommen, folgende Selbstverpflichtung verfasst:

- Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass in der Kinder- und Jugendarbeit des SV Breitenbrunn e.V., kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie anderen Vereinsmitgliedern
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen
- Ich habe eine besondere Vertrauensstellung gegenüber den Kindern und werde diese nicht missbrauchen. Ich Nutze diese Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu Kindern und Jugendlichen.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.
- Abwertendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.
- Grenzüberschreitungen andere Vereinstätigen spreche ich offen an und vertusche sie nicht.
- Im „Konfliktfall“ informiere ich sofort die Verantwortlichen der Leitungsebene (Abteilungsleiter/in, Vorstand). Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.
- Ich versuche den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu vermitteln, denn: „Starke Kinder und Jugendliche“ können nein sagen und sind weniger gefährdet.



Diese Selbstverpflichtung orientiert sich an der Empfehlung der „BSJ“
(Bayerische Sportjugend im BLSV e.V.)

Nachfolgend sind die für den Ausschluss der Tätigkeit im Jugendbereich
relevanten Straftatbestände nach § 72a SGB VIII aufgeführt.

§ 72a Abs. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Diese Einträge im Führungszeugnis bewirken einen Tätigkeitsausschluss.
Bei Einleitung eines entsprechenden Verfahrens muss der SV Breitenbrunn
e. V. umgehend informiert werden!